

Also deshalb würde ich mal sagen, versuchen Sie die Problematik mal zu entideologisieren und sich der Sachlichkeit zu nähern.

(Beifall, vorwiegend bei SPD, PDS und Bündnis 90/Grüne)

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses ... Bitte.

(Abgeordneter von CDU/DA: Herr Präsident!
Im Namen der CDU/DA-Fraktion fordere ich
namentliche Abstimmung.)

(Beifall bei CDU/DA und Heiterkeit bei Opposition)

Es ist ein Antrag einer Fraktion, dem stattgegeben werden muß und wir führen jetzt darüber die namentliche Abstimmung durch.

(Zuruf: Wir müssen weiter fortführen.)

Ich bitte einen Moment um Gehör. Die Verwaltung muß die Abstimmung vorbereiten und wir fahren in der Tagesordnung bis dahin fort. Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 18:

Antrag des Ministerrates Gesetz über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz)

1. Lesung
(Drucksache Nr. 226)

Ich bitte doch um Ruhe.

Als Tagesordnungspunkt 18 a behandeln wir im Anschluß den Antrag von mehr als 20 Abgeordneten:

Entwurf des Gesetzes zur Carl Zeiss-Stiftung Jena 1. Lesung (Drucksache Nr. 228)

Zu Beginn unserer heutigen Tagung hatten wir beschlossen, diesen Gesetzentwurf im Zusammenhang mit Punkt 18 der Tagesordnung zu behandeln. Ich bitte den Vertreter des Ministerrates, Staatssekretär Dr. Walther, das Wort zur Begründung des Entwurfs zu nehmen.

Dr. Walther, Staatssekretär im Ministerium der Justiz:

Herr Präsident! Verehrte Abgeordnete! Dem Hohen Haus liegt der Entwurf des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen zur Beschlußfassung vor. Der Gesetzentwurf wurde im Auftrage des Ministerrates durch eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Ministeriums der Justiz und Vertreter der betroffenen Organe sowie der Kirchen erarbeitet.

Die Schaffung eines Stiftungsgesetzes für die DDR, selbst unter Hinweis auf die in wenigen Tagen bevorstehende Vereinigung der beiden deutschen Staaten, entspricht in mehrfacher Hinsicht objektiven Erfordernissen, auf die ich Sie, verehrte Abgeordnete, mit einigen Bemerkungen hinweisen möchte.

Gegenwärtig gibt es in der DDR keine Rechtsvorschriften, die eine Bildung und Tätigkeit von Stiftungen beinhalten. Das Zivilgesetzbuch enthält dazu auch keine Aussagen. In der Bundesrepublik Deutschland ist das Stiftungsrecht Länderangelegenheit, so daß vor den sich bildenden fünf Ländern im Gebiet der heutigen DDR ohnehin die Aufgabe stehen wird, eine eigenständige Stiftungsgesetzgebung aufzubauen und zu entwickeln. Wir alle, denke ich, sind uns bewußt, daß die Vielschichtigkeit und Kompliziertheit der Länderbildung und die Entwicklung gesetzgeberischer Strukturen einer gewissen Zeit bedürfen, um wirksam zu werden.

Insoweit soll das Ihnen vorliegende Stiftungsgesetz den Ländern zunächst die Grundlage bieten, damit schnell und unbüro-

kratisch Voraussetzungen gegeben sind, Stiftungen zu errichten, bis die Länder eigene Stiftungsgesetze geschaffen haben. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Regelungen des Stiftungsgesetzentwurfs so gefaßt, daß sie nach dem Beitritt der DDR als Landesrecht in den fünf Ländern und Berlin weiter Bestand haben können. Zu diesem Zweck wurde in allen bürgerlich-rechtlichen Fragen eine Übereinstimmung mit dem Bundesrecht in Gestalt des BGB herbeigeführt. Die verwaltungsrechtlichen Vorschriften über die Genehmigung und die Stiftungsaufsicht berücksichtigen die Erfahrungen aus den Stiftungsgesetzen der elf Länder der Bundesrepublik.

Meine Damen und Herren! Seitens der Bürger und juristischer Personen des In- und Auslands ist ein zunehmendes Interesse an der Gründung von Stiftungen auf den verschiedensten Gebieten in den Ländern der DDR festzustellen. Stiftungen sind Ausdruck eines entwickelten Bürgersinns, der Verpflichtung für das Ganze, das Gemeinwesen. Sie sind Wesenselemente der Demokratie und der bürgerlichen Freiheit.

Der Aufgabenbereich der Stiftung ist vielfältig. Die Stiftungen leisten mit ihrem Wirken wichtige eigenständige Beiträge im sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und ökologischen Bereich. Das ist insbesondere dort der Fall, wo nicht immer durch die öffentliche Hand ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Der Zweck der Stiftung ist es, die staatliche und kommunale Aufgabenstellung sinnvoll zu ergänzen. Dabei geht es nicht um ein Gegeneinander, sondern um eine sinnvolle Kooperation, um eine enge Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Trägern und Einrichtungen. Damit werden auch zugleich weitere Möglichkeiten für Aktivitäten im privaten und öffentlichen Bereich geschaffen.

Stiftungen, meine Damen und Herren, sind in ihren rechtlichen Formen beweglich, sie sind nicht an die strengen Vorschriften des Aktienrechts oder des GmbH-Rechts gebunden, sondern relativ frei in der Gestaltung ihrer Vermögensverhältnisse und ihrer internen Organisationsbeziehungen. Dazu kommt die Möglichkeit, Stiftungen, soweit sie gemeinnützige Zwecke verfolgen, von Steuern und Abgaben zu befreien, wodurch zusätzliche Mittel für die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung stehen.

Verehrte Abgeordnete! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sind nunmehr die Weichen für die Entwicklung eines breit angelegten Stiftungswesens gestellt, das sich in den nächsten Jahren auf dieser Grundlage entwickeln kann. Wir knüpfen damit aus historischer Sicht an den guten Traditionen des Stiftungswesens in Deutschland an. Ich bitte Sie, dem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben. Der Gesetzentwurf ist nach Maßgabe von Artikel 9 Abs. 3 des Einigungsvertrages mit dem Bundesministerium der Justiz einvernehmlich vereinbart. - Vielen Dank.

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Danke. Wortmeldungen liegen dem Präsidium nicht vor. - Herr Staatssekretär, eine Anfrage. - Ich bitte, in Zukunft etwas früher an das Mikro zu gehen.

Frau Kögler (CDU/DA):

Herr Kollege! Gestatten Sie die Frage: Wären Sie nicht mit mir der Auffassung, daß es eigentlich zu spät ist, jetzt noch ein gesondertes Gesetz darüber einzubringen? Am 3. Oktober wird das BGB in Kraft treten. Ich habe im Einigungsvertrag keine Regelung gefunden, wonach die Regelung über die Stiftung ausgeschlossen wäre. Und ansonsten, Sie sagten es selbst: Es ist Länderrecht. Es sollte den Ländern, die gebildet werden, vorbehalten sein. Ich kann mir nicht vorstellen, daß bis zum 3. oder bis zum 14. Oktober Vermögensverfügungen im Rahmen einer Stiftung so dringend erforderlich wären, daß daraus ein dringender Handlungsbedarf entsteht, so daß man jetzt ein gesondertes Gesetz einbringen muß.

Dr. Walther, Staatssekretär im Ministerium der Justiz:

Ich bedanke mich vielmals für die Anfrage. Sie ermöglicht mir,